

in dem erhaltenen Register das Registriergeschäft infolge der unruhigen kriegerischen Zeiten völlig geruht¹. Es ist mehr als unwahrscheinlich, dass gleichzeitig umfassendere Hauptregister fortgeführt worden seien².

Es fragt sich nun, wie es überhaupt mit der Wahrscheinlichkeit einer solchen Annahme in Rücksicht auf die übrigen Teile des erhaltenen Registers steht. Wir untersuchen zu dem Zweck seine ganze Struktur, insbesondere die Verteilung des Materials über die einzelnen Bücher³.

Die beiden ersten Bücher sind nicht nur an Zahl der Briefe, sondern auch sonst weitaus die reichhaltigsten. Das 1. Buch wird eröffnet durch ein Wahlprotokoll⁴,

1) S. oben S. 191 f. 2) Wenn das Register mit dem 8. Buch schliesse, so könnte man sagen: dass das Register abbreche, beweise noch nicht, dass nicht ein anderes Register weitergeführt worden sei. Tatsächlich bricht das Register ja aber an jener Stelle nicht ab, sondern die Arbeit daran ist nur unterbrochen worden. 3) Der einzige, der bisher über diesen Punkt statistische Aufstellungen gemacht und Untersuchungen unternommen hat, ist Martens, Gregor VII., Bd. II, S. 298 ff. (besonders unter n. I und III); aber wie seine Prämissen falsch sind (s. oben S. 202 N. 2), so auch die Folgerungen. 4) Es ist der berühmte *Commentarius electionis*, der nunmehr nicht mehr als gefälscht oder nachträglich eingefügt angesehen werden kann, vgl. Peitz S. 227 ff. Doch geht die Rettung Knöpflers, der sich Peitz anschliesst, nach der anderen Seite hin entschieden zu weit. Der Ausdruck 'kardinalizische Fiktion' wird, zwar nicht für das Schriftstück, aber für den in ihm beschriebenen Akt, gerade der zutreffende sein; man wird hier, wie so oft, auf die Meinung Rankes zurückkommen, der schreibt (*Weltgesch.* VII, 253): 'Es wird sich nicht leugnen lassen, dass die Wahl Gregors unter tumultuarischen Auftritten in der Stadt geschehen ist, aber es war dann doch eine gültige Wahl, die in der Basilika St. Peter in Vincula vollzogen wurde'. Die Kardinäle haben der tumultuarischen Erhebung im Lateran sogleich eine Wahl in allen Formen Rechtens in S. Pietro in Vincoli folgen lassen, und zwar die Kardinäle mit Ausschluss der Bischöfe, die nur als 'praesentes' genannt sind. Das ist mit bewusster Tendenz gegen das Wahldekret von 1059 und nach Bonizos Zeugnis (*Lib. ad amicum* VII, ed. Jaffé, *Bibl.* II, 656), unter Führung des Hugo Candidus geschehen, vgl. auch Zoepffel, *Die Papstwahlen* S. 104 ff. Der spätere, in seinen Motiven unaufgeklärte Abfall gerade dieses anfangs feurigsten Anhängers Gregors mag damit zusammenhängen, dass der Papst die weitgehenden egoistischen Hoffnungen der Partei, die ihn erhoben hatte, wie es zu gehen pflegt, enttäuschte. — Im Register ist damit unstreitig ein gewisser Widerspruch zwischen dem Wahlprotokoll und den unmittelbar folgenden Briefen, in denen Gregor selbst seine Wahl wesentlich anders schildert, entstanden. Gerade diesen Widerspruch hat man für den Charakter des Protokolls als Fälschung, an dem nach Mirbt und Martens auch noch Meyer v. Knonau, *Jahrb.*